

TE Vwgh Beschluss 2021/3/22 Ra 2020/10/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2021

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §59 Abs1

AVG §60

B-VG Art130 Abs4

B-VG Art133 Abs4

NatSchG Krnt 2002 §5 Abs1 liti

NatSchG Krnt 2002 §50 Abs1

NatSchG Krnt 2002 §57 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §29 Abs1

VwRallg

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 60 heute

2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie den Hofrat Dr. Fasching und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Wurzer, über die Revision der Ö GmbH & Co KG in W, vertreten durch Dr. Norbert Wiesinger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rudolfsplatz 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 30. September 2020, Zl. KLVwG-2560/14/2019, betreffend Vorschreibung einer Sicherheitsleistung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St.Veit an der Glan), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde der Revisionswerberin gemäß § 5 Abs. 1 lit. i) Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Sendeanlage unter Vorschreibung von Auflagen und befristet bis zum 31. Dezember 2039 erteilt. „Um die Beseitigung nach Ablauf der Befristung sicher zu stellen“, wurde der Revisionswerberin spruchgemäß weiters eine Sicherheitsleistung in der Höhe von € 12.500,-- im Sinne des § 50 Abs. 1 K-NSG 2002 vorgeschrieben. Die Revision wurde nicht zugelassen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde der Revisionswerberin gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Litera i,) Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Sendeanlage unter Vorschreibung von Auflagen und befristet bis zum 31. Dezember 2039 erteilt. „Um die Beseitigung nach Ablauf der Befristung sicher zu stellen“, wurde der Revisionswerberin spruchgemäß weiters eine Sicherheitsleistung in der Höhe von € 12.500,-- im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, K-NSG 2002 vorgeschrieben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

2

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich im Umfang der Vorschreibung der Sicherheitsleistung die vorliegende außerordentliche Revision.

3

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

Vorausgeschickt wird, dass die getrennte Anfechtbarkeit (und gegebenenfalls: Aufhebung) der Vorschreibung der Sicherheitsleistung möglich ist, weil der Hauptinhalt ohne diese Nebenbestimmung selbständig weiterbestehen könnte (vgl. VwGH 9.11.2020, Ra 2019/10/0196). Vorausgeschickt wird, dass die getrennte Anfechtbarkeit (und gegebenenfalls: Aufhebung) der Vorschreibung der Sicherheitsleistung möglich ist, weil der Hauptinhalt ohne diese Nebenbestimmung selbständig weiterbestehen könnte vergleiche , VwGH 9.11.2020, Ra 2019/10/0196).

7

Gemäß § 50 Abs. 1 K-NSG 2002 kann im Falle von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, die unter Auflagen oder befristet erteilt wurden, soweit dies aus den besonderen

Gründen des Einzelfalls erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, K-NSG 2002 kann im Falle von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, die unter Auflagen oder befristet erteilt wurden, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalls erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden.

8

Nach den Erläuterungen (Verf-30/2/1986, S. 82) zur Stammfassung (vor der Wiederverlautbarung, LGBl. Nr. 54/986) dieser Bestimmung „wird im Sinne des Verursacherprinzips derjenige, der eine behördliche Bewilligung befristet oder unter Auflagen erhält, dazu veranlaßt, bereits durch vorherige Erlegung der voraussichtlichen Kosten sicherzustellen, daß im Falle des Erlöschens der Bewilligung oder im Falle der nichtvollständigen Erfüllung der Auflagen gewährleistet ist, daß der Behörde die für eine allfällige Ersatzvornahme erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.“

9

Wird in einem Bescheid (bzw. in einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts) eine derartige Sicherheitsleistung vorgeschrieben, setzt die gesetzmäßige Begründung der Entscheidung Feststellungen über jene besonderen Gründe des Einzelfalles voraus, aus denen die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung erforderlich erscheint, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen; zum anderen sind Feststellungen zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen oder der Maßnahmen erforderlich (vgl. VwGH 25.2.2003, 2002/10/0171, zur vergleichbaren Bestimmung des

§ 44 Sbg NaturschutzG 1999). Wird in einem Bescheid (bzw. in einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts) eine derartige Sicherheitsleistung vorgeschrieben, setzt die gesetzmäßige Begründung der Entscheidung Feststellungen über jene besonderen Gründe des Einzelfalles voraus, aus denen die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung erforderlich erscheint, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen; zum anderen sind Feststellungen zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen oder der Maßnahmen erforderlich vergleiche , VwGH 25.2.2003, 2002/10/0171, zur vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 44, Sbg NaturschutzG 1999).

10

Das angefochtene Erkenntnis enthält Feststellungen zum Vorliegen besonderer Gründe im Sinne des § 50 Abs. 1 K-NSG 2002 (nachhaltige Beeinträchtigung für den Landschaftscharakter durch die Sendeanlage infolge von Rundrohrgittermasten mit einer Höhe von rund 35 m) sowie zur Höhe des finanziellen Aufwandes für die Beseitigung der Anlage (€ 20.000,--). Diesen Feststellungen tritt die Revision nicht entgegen. Das angefochtene Erkenntnis enthält Feststellungen zum Vorliegen besonderer Gründe im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, K-NSG 2002 (nachhaltige Beeinträchtigung für den Landschaftscharakter durch die Sendeanlage infolge von Rundrohrgittermasten mit einer Höhe von rund 35 m) sowie zur Höhe des finanziellen Aufwandes für die Beseitigung der Anlage (€ 20.000,--). Diesen Feststellungen tritt die Revision nicht entgegen.

11

Der gegenständlichen Vorschreibung einer Sicherheitsleistung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Sendeanlage nach Ablauf der Befristung der Errichtungsbewilligung gegebenenfalls wieder zu beseitigen ist (und die Tragung der Beseitigungskosten durch die Revisionswerberin sichergestellt werden soll).

12

Dazu bringt die Revision in den Zulässigkeitsausführungen vor, dass sich weder aus der Errichtungsbewilligung noch aus dem K-NSG 2002 eine („automatische“) Verpflichtung zur Beseitigung der Sendeanlage nach Ablauf der Bewilligung ergebe. § 50 Abs. 1 K-NSG 2002 sei daher nicht anwendbar. Zu dieser „Rechtsfrage“ fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung. Dazu bringt die Revision in den Zulässigkeitsausführungen vor, dass sich weder aus der Errichtungsbewilligung noch aus dem K-NSG 2002 eine („automatische“) Verpflichtung zur Beseitigung der Sendeanlage nach Ablauf der Bewilligung ergebe. Paragraph 50, Absatz eins, K-NSG 2002 sei daher nicht anwendbar. Zu dieser „Rechtsfrage“ fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung.

13

Dem ist zu entgegen, dass die (in den Revisionsgründen zitierte) Bestimmung des § 57 Abs. 1 K-NSG 2002 die Anordnung eines Wiederherstellungsauftrages ua. im Falle einer konsenslosen Maßnahme - was gegenständlich bei bewilligungsloser Fortdauer der Errichtung der Sendeanlage nach Ablauf der Befristung der Fall wäre - vorsieht. Damit

bestehen an der Anwendbarkeit des § 50 Abs. 1 K-NSG 2002 im Revisionsfall aber keine Zweifel, liegt doch - ausweislich der Gesetzesmaterialien - der Rechtsgrund der Sicherheitsleistung im vorliegenden Fall („im Falle des Erlöschens der Bewilligung“) in der Bereitstellung der für eine allfällige Ersatzvornahme (hier: gegebenenfalls bei Nichtbefolgung eines rechtskräftigen Wiederherstellungsauftrages) erforderlichen Mittel. Das in diesem Zusammenhang in den Revisionsgründen erstattete Vorbringen, wonach die Errichtungsbewilligung nach Fristablauf auf Antrag ohnedies zu verlängern bzw. neuerlich zu erteilen wäre, ist rein spekulativ. Dem ist zu entgegnen, dass die (in den Revisionsgründen zitierte) Bestimmung des Paragraph 57, Absatz eins, K-NSG 2002 die Anordnung eines Wiederherstellungsauftrages ua. im Falle einer konsenslosen Maßnahme - was gegenständlich bei bewilligungsloser Fortdauer der Errichtung der Sendeanlage nach Ablauf der Befristung der Fall wäre - vorsieht. Damit bestehen an der Anwendbarkeit des Paragraph 50, Absatz eins, K-NSG 2002 im Revisionsfall aber keine Zweifel, liegt doch - ausweislich der Gesetzesmaterialien - der Rechtsgrund der Sicherheitsleistung im vorliegenden Fall („im Falle des Erlöschens der Bewilligung“) in der Bereitstellung der für eine allfällige Ersatzvornahme (hier: gegebenenfalls bei Nichtbefolgung eines rechtskräftigen Wiederherstellungsauftrages) erforderlichen Mittel. Das in diesem Zusammenhang in den Revisionsgründen erstattete Vorbringen, wonach die Errichtungsbewilligung nach Fristablauf auf Antrag ohnedies zu verlängern bzw. neuerlich zu erteilen wäre, ist rein spekulativ.

14

In diesem Sinn zielt die gegenständliche Sicherheitsleistung darauf ab, jene Kosten sicherzustellen, die für die Verwirklichung der in Betracht kommenden Maßnahme (hier: der Beseitigung der Anlage nach Fristablauf) zunächst von der Behörde aufgewendet werden müssen, wenn der Bewilligungsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt; diesfalls können die unterbliebenen Maßnahmen von der Behörde unter Inanspruchnahme der erlegten Sicherheitsleistung bewerkstelligt werden (vgl. VwGH 27.1.2003, 2001/10/0100, zur vergleichbaren Bestimmung des § 42 Abs. 1 Tir NaturschutzG 1997). In diesem Sinn zielt die gegenständliche Sicherheitsleistung darauf ab, jene Kosten sicherzustellen, die für die Verwirklichung der in Betracht kommenden Maßnahme (hier: der Beseitigung der Anlage nach Fristablauf) zunächst von der Behörde aufgewendet werden müssen, wenn der Bewilligungsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt; diesfalls können die unterbliebenen Maßnahmen von der Behörde unter Inanspruchnahme der erlegten Sicherheitsleistung bewerkstelligt werden (vgl. VwGH 27.1.2003, 2001/10/0100, zur vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 42, Absatz eins, Tir NaturschutzG 1997).

15

Soweit sich die Revisionswerberin in den Zulässigkeitsausführungen gegen die „im Zeitraum der Covid-19 Pandemie ... völlig überflüssigen Maßnahmen, ... die zwangsläufig zu einer Verschlechterung ihrer eigenen Wirtschaftlichkeit führen“, wendet, wird damit keine Rechtsfrage (im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG) angesprochen. Soweit sich die Revisionswerberin in den Zulässigkeitsausführungen gegen die „im Zeitraum der Covid-19 Pandemie ... völlig überflüssigen Maßnahmen, ... die zwangsläufig zu einer Verschlechterung ihrer eigenen Wirtschaftlichkeit führen“, wendet, wird damit keine Rechtsfrage (im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG) angesprochen.

16

Schließlich wird in der Zulässigkeitsbegründung dem Verwaltungsgericht mit näheren Ausführungen „Ermessensüberschreitung“ vorgeworfen. Dem ist zu erwidern, dass das Verwaltungsgericht die Ausübung des ihm nach § 50 Abs. 1 K-NSG 2002 hinsichtlich der Vorschreibung der Sicherheitsleistung eingeräumten (Handlungs-)Ermessens begründet hat, indem es Feststellungen zu den besonderen Gründen des Einzelfalls getroffen hat, die die Sicherheitsleistung erforderlich erscheinen lassen. Dagegen hat die Revision nichts vorgebracht. Davon ausgehend zeigt die Revision in den Zulässigkeitsgründen aber auch keine Ermessensüberschreitung auf (vgl. VwGH 28.9.2016, Ra 2016/16/0068); dass das Verwaltungsgericht im Revisionsfall den ihm zustehenden Anwendungsspielraum überschritten oder gar eine krasse oder unververtretbare Fehlbeurteilung des Einzelfalls vorgenommen hätte, ist nicht ersichtlich (vgl. VwGH 7.5.2020, Ra 2020/10/0021; 29.5.2020, Ra 2019/10/0149, jeweils mwN). Schließlich wird in der Zulässigkeitsbegründung dem Verwaltungsgericht mit näheren Ausführungen „Ermessensüberschreitung“ vorgeworfen. Dem ist zu erwidern, dass das Verwaltungsgericht die Ausübung des ihm nach Paragraph 50, Absatz eins, K-NSG 2002 hinsichtlich der Vorschreibung der Sicherheitsleistung eingeräumten (Handlungs-)Ermessens begründet hat, indem es Feststellungen zu den besonderen Gründen des Einzelfalls getroffen hat, die die Sicherheitsleistung erforderlich erscheinen lassen. Dagegen hat die Revision nichts vorgebracht. Davon ausgehend zeigt die Revision in den Zulässigkeitsgründen aber auch keine Ermessensüberschreitung auf (vgl. VwGH 28.9.2016, Ra 2016/16/0068); dass das Verwaltungsgericht im Revisionsfall den ihm zustehenden

Anwendungsspielraum überschritten oder gar eine krasse oder unvertretbare Fehlbeurteilung des Einzelfalls vorgenommen hätte, ist nicht ersichtlich vergleiche , VwGH 7.5.2020, Ra 2020/10/0021; 29.5.2020, Ra 2019/10/0149, jeweils mwN).

17

Die in der Zulässigkeitsbegründung zitierte Rechtsprechung VwGH 25.6.2015, 2013/07/0022, und VwGH 20.3.2018, Ra 2016/05/0102 (zur Vorschreibung von Sicherstellungen im Zusammenhang mit der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Deponien nach dem WRG bzw. AWG) ist für den Revisionsfall ebenso wenig einschlägig wie das weiters genannte Erkenntnis VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106 (zur Frage der Zulässigkeit der Übung eigenen Ermessens durch das Verwaltungsgericht gemäß § 28 VwGVG iA. Kündigung eines begünstigten Behinderten). Die in der Zulässigkeitsbegründung zitierte Rechtsprechung VwGH 25.6.2015, 2013/07/0022, und VwGH 20.3.2018, Ra 2016/05/0102 (zur Vorschreibung von Sicherstellungen im Zusammenhang mit der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Deponien nach dem WRG bzw. AWG) ist für den Revisionsfall ebenso wenig einschlägig wie das weiters genannte Erkenntnis VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106 (zur Frage der Zulässigkeit der Übung eigenen Ermessens durch das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, VwGVG iA. Kündigung eines begünstigten Behinderten).

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 22. März 2021

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020100182.L00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at